

Parlamentarischer Vorstoss

2018/777

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Änderung §55 GemG, SGS 180 - Einladung 30 Tage vor Gemeindeversammlung**

Urheber/in: Markus Dudler

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Müller

Eingereicht am: 13. September 2018

Dringlichkeit: --

In den Baselbieter Gemeinden behandeln üblicherweise die Gemeindekommissionen die Vorlagen zu den Gemeindeversammlungen jeweils in zwei Lesungen. Parteien sowie Vereine organisieren zur Parolenfassung Mitgliederversammlung vor den Gemeindeversammlungen und publizieren ihre Meinungen online und in den lokalen Medien. Die Mitgliederversammlungen sind vorzugsweise vor der 2. Lesung der Gemeindekommission, damit Mitglieder der Gemeindekommission mit einem Auftrag und allfälligen Fragen von Seite ihre Partei in diese Gemeindekommissionssitzung gehen können. Die im aktuellen Gemeindegesetz festgeschriebene Frist zur Publikation der Unterlagen 10 Tagen vor Gemeindeversammlung lässt diesen wichtigen demokratischen Meinungsbildungsprozess bei allen Stimmberechtigten nicht zu. Bürger und Parteien haben keine Chancen rechtzeitig zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen die Unterlagen der Gemeindeversammlung zu studieren. Nach meiner Meinung sollten deshalb die Unterlagen mindesten 30 Tage vor der jeweiligen Gemeindeversammlung für alle Einwohner vollständig vorliegen. Diese Änderung fördert die politische Partizipation einer breiteren Bevölkerungsschicht, beugt Verletzungen des Kommissionsgeheimnisses vor und stärkt damit die Demokratie.

Antrag: Der Absatz 1 des Paragraphen 55 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) soll wie folgt geändert werden:

§ 55 *

Einladung *

1 Zu jeder Gemeindeversammlung ist mindestens 30 Tage vorher in der durch Gemeindereglement vorgesehenen Form einzuladen. Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 30 Kalendertage vorher publiziert sein.